

Sportverein DJK Götting e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen (Sportverein) SV-DJK Götting e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Götting.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim - Zweigstelle Bad Aibling - eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
5. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese München - Freising, dem er seine Satzung sowie deren Änderungen zur Kenntnis gibt. Der SV-DJK Götting e.V. ist ökumenisch offen (Deutsche Jugendkraft).

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen sind Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Sorge für geeignete Übungsplätze und -räume, sowie für entsprechende Geräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportliche Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, sportliche Festlichkeiten und dergl.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - e) Zugehörigkeit zum BLSV, der zugleich den Versicherungsschutz gewährt
 - f) Die grundsätzlichen Ziele der DJK mit entsprechenden Vorträgen und Kursen.

§ 2a

1. Geselliger Umgang oder Festlichkeiten werden nur gepflegt oder veranstaltet, soweit sie im Verhältnis zum sportlichen Bereich von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist
 - b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist
 - d) bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Vereinsausschuß hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

-3 -

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins entsprechend der Satzung, der DJK, des BLSV und seiner Fachverbände nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten. Zur Kostenersparnis wird Bankeinzug vorgeschlagen.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem I.Vorsitzenden
- b) und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§8), dem Geistlichen Beirat, dem Schriftführer und seinem Vertreter, den Spartenleitern für die einzelnen Sportarten und dem Jugendvertreter.

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 im BGB. Im Innenverhältnis ist ein stellvertretender Vorsitzender zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs.1 bleibt unberührt.
8. Der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Sitzung des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat ein stellvertretender Vorsitzender diese Befugnis nur, wenn der I. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß

im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

9. Bei Beschlunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
10. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden verwaltet die Kasse des Vereins, überwacht die ordnungsgemäße Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen der nach extern vergebenen Buchhaltungsaufgaben. Hat der Mitglieder Versammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten. Außerdem stellt er den Haushaltsplan auf und führt das Inventarverzeichnis.
11. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Er ist verantwortlich insbesondere für die geistige und sittliche Ertüchtigung der Mitglieder im Sinne der DJK und des kulturellen Lebens im Verein.
12. Dem Schriftführer bzw. seinem Vertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschußsitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschußsitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
13. Dem technischen Leiter obliegt der Spielbetrieb, er ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
14. Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die sportliche Jugendarbeit zu fördern und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung wahrzunehmen. Die dafür erlassene Vereinsjugendordnung ist am Schluß dieser Satzung abgedruckt.
15. Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird. wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.
16. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder eines Vereinsausschussesmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
17. Die vorstandsmitglieder und die Vereinsausschußmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Ausgaben sind vom Kassenwart zu ersetzen.
18. Der Vereinsauschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks, Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Ausschußmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschußmitglieder obliegt dem Vereinsausschuß.

§ 13
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist zwei Wochen im Voraus unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge müssen eine Woche voraus schriftlich eingereicht werden.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Die Bestimmungen des Abs. I für die Einberufung gelten entsprechend.
3. Jede Mitgliederversammlung ist, unter Berücksichtigung des Abs. I ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig; ausgenommen die Auflösung des Vereins (§17).
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14
Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge).
5. Satzungsänderungen.
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15
Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzender. Im Innenverhältnis hat ein stellvertretender Vorsitzender diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen: bei Stimmengleichheit findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks in der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese Forderung nicht erfüllt, ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluß, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der I. und mindestens ein stellvertretender Vorsitzender als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an den Markt Bruckmühl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
6. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem DJK-Diözesanverbandes München - Freising fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege im Sinne der DJK zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege im Sinne der DJK.
7. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese, anlässlich des Beitritts zum DJK-Hauptverband, geänderte Satzung wurde genehmigt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 21.05.1976 und ersetzt die Gründungssatzung vom 07.12.1973.

Ergänzung: Jugendordnung

§ 1

Der SV-DJK-Götting e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend:

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind der Vereinsjugendtag und die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

der Vereinsjugendleitung

allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),

allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsjugendleiter und -leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muß bei der Wahl mindestens 14 aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,

Bestätigung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen,

Entlastung der Vereinsjugendleitung,

Wahl der Vereinsjugendleitung,

Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der

Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) die Vereinsjugendleitung besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stv. Vorsitzenden,

dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin, Beisitzern.

b) Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für

Abteilungs-Jugendtage und -Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Vorgenannte Jugendordnung wurde genehmigt durch Beschluß der Jugendversammlung am 05.05.1995.

Diese Satzung entspricht dem Stand 4.11.2011 und beinhaltet die Änderungen aus dem Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 10.12.1999 und 4.11.2011.